

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN MULTI-RISK TOPVERSICHERUNG 2123-2105

Die Anwendung dieser Bedingungen unterliegt der Gültigkeit der Versicherungspolice.

KUNDENINFORMATION NACH VVG

Die folgenden für die Kunden bestimmten Informationen geben eine kurze und verständliche Übersicht über die Identität des Versicherers sowie den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, VVG).

A. WER IST DER VERSICHERER?

Versicherungsträger für alle Versicherungsleistungen (Reisehaftpflichtversicherung ist dabei ausgeschlossen) ist EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) VERSICHERUNGEN AG (im Folgenden EUROP ASSISTANCE genannt) mit Sitz in Avenue de Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz.

Versicherungsträger für die Reisehaftpflicht- und Unfallversicherung ist GENERALI ALLGEMEINE VERSICHERUNGEN AG (im Folgenden GENERALI genannt) mit Sitz in Avenue de Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz.

In Bezug auf die Anwendung dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, gelten in der Haftpflicht- und Unfallversicherung die in Anlehnung erwähnten Rechte und Pflichten von EUROP ASSISTANCE in gleichen Umfang für GENERALI.

B. WELCHE RISIKEN SIND VERSICHERT UND WIE IST DER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang der Versicherungsleistungen im Rahmen dieses Vertrages sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt und werden durch das Versicherungszertifikat ergänzt.

C. WER IST DER VERSICHERUNGSNEHMER / WER SIND DIE VERSICHERTEN PERSONEN?

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung zusammen mit der Reise bei Costa Kreuzfahrten GmbH gekauft hat; er muss seinen ständigen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

Als „versicherte Personen“ werden diejenigen Personen bezeichnet, welche ein Reisearrangement erworben haben und die im Versicherungszertifikat erwähnt sind.

D. SCHADENBEHANDLUNG

Allfällige Schaden- und Assistance-Fälle werden durch EUROP ASSISTANCE, Service Indemnisations GCC – P.O. Box 36364 – 28020 Madrid – Spanien, erbracht.

Die Schadenfälle in der Haftpflicht- und Unfallversicherung werden durch GENERALI Allgemeine Versicherungen AG, Avenue de Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz bearbeitet.

E. WELCHE WESENTLICHEN AUSSCHLÜSSE GELTEN FÜR DIE VERSICHERUNG?

- Ereignisse, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Buchung der Reise eingetreten sind, oder Ereignisse, deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder zum Zeitpunkt der Buchung seiner Reise offensichtlich war.
- Massnahmen und Kosten, die nicht von EUROP ASSISTANCE bestellt oder genehmigt wurden.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Beteiligung an gefährlichen Handlungen, wobei deren Risiken genau bekannt sind.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Pandemien und Epidemien;

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

F. WIE HOCH IST DIE PRÄMIE?

Die Höhe der Prämie richtet sich nach den versicherten Risiken und der gewünschten Deckung. Der Prämienbetrag wird auf dem Versicherungsantrag aufgeführt.

G. WELCHE PFLICHTEN HAT DIE VERSICHERTE PERSON?

- Die versicherte Person hat ihre Melde-, gesetzlichen und vertraglichen Informations- sowie Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen (z. B. die Pflicht, EUROP ASSISTANCE unverzüglich jeden Schadenfall zu melden).
- Sie ist verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um die Höhe des Schadens einzudämmen und zur Aufklärung ihrer Ursache beizutragen (z. B., indem er Dritte ermächtigt, Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an EUROP ASSISTANCE weiterzugeben).
- Falls ein Kostenvorschuss geleistet wurde, hat die versicherte Person EUROP ASSISTANCE den Vorschussbetrag innert dreissig Tagen zurückzuzahlen.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

H. WANN BEGINNT UND ENDET DIE VERSICHERUNG?

Die Versicherungsdeckung bei Reiserücktritt beginnt ab dem Zeitpunkt der Buchung und endet mit dem Abreisetag. Alle anderen Versicherungsdeckungen beginnen mit dem Abreisetag und enden mit dem Rückreisetag.

I. WIE WERDEN PERSÖNLICHE DATEN BEHANDELT?

EUROP ASSISTANCE verarbeitet alle persönlichen Daten, die sich aus Vertragsdokumenten oder der Erfüllung des Vertrags ergeben, und verwendet sie, um die Prämienhöhe zu berechnen, um das Versicherungsrisiko zu definieren, um Fälle zu bearbeiten, die gegebenenfalls Anspruch auf Leistungen geben, und um Statistiken für Marketingzwecke zu erstellen. Diese Daten werden auf physischen oder elektronischen Trägern gespeichert.

Zudem werden sie an beteiligte Dritte übertragen, soweit dies notwendig ist, insbesondere an andere Versicherer, Behörden, Rechtsanwälte, Ärzte und unabhängige Sachverständige. Diese Daten können auch verarbeitet werden, um einen möglichen Versicherungsbetrug zu verhindern.

EUROP ASSISTANCE kann dazu veranlasst sein, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), sensible Daten insbesondere im Zusammenhang mit gesundheitlichen Belangen im Rahmen der Bearbeitung des Schadenfalles zu verarbeiten und zu kommunizieren. Die versicherte Person bestätigt mit dem Versicherungsabschluss ordnungsgemäss informiert und gültige Einwilligung zur Weiterverarbeitung dieser Daten gegeben zu haben.

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

MULTI-RISK TOPVERSICHERUNG 2123-2105

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE DEFINITIONEN

Versicherte Person: Als „versicherte Personen“ (oder „Versicherter“) werden diejenigen Personen bezeichnet, welche ein Reisearrangement bei Costa Kreuzfahrten GmbH erworben haben und die im Versicherungszertifikat erwähnt sind.

Gepäck: Sämtliche persönlichen Gegenstände, welche die versicherter Person auf der Kreuzfahrt bei oder mit sich trägt, wie Kleidung, Sportartikel und Toilett- sowie Hygieneartikel, Film- und Fotoausrüstung, optische Gegenstände, medizinische Hilfsmittel für behinderte Personen, Ausstattung für Kinder (Kinderwagen, Buggy), Koffer sowie Reisebehälter für diese Gegenstände.

Wohnort: der Ort, an dem die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz hat (die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein).

Versicherer: Versicherungsträger für alle Versicherungsleistungen (ausser Haftpflicht- und Unfallversicherung) ist EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) VERSICHERUNGEN AG (im Folgenden Europ Assistance genannt) mit Sitz in Avenue de Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz.

Versicherungsträger für die Reisehaftpflicht- und Unfallversicherung ist GENERALI ALLGEMEINE VERSICHERUNGEN AG (im Folgenden Generali genannt) mit Sitz in Avenue de Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz.

In Bezug auf die Anwendung dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, gelten in der Haftpflicht- und Unfallversicherung die in Anlehnung erwähnten Rechte und Pflichten von EUROP ASSISTANCE in gleichen Umfang für GENERALI.

Europa: die Schweiz sowie alle europäischen Länder und die Länder des Mittelmeerraumes: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Libanon, Lybien, Marokko, Syrien, Tunesien und Türkei.

Familienangehörige: Ehegatte, Kinder, Vater, Mutter, Geschwister, einschliesslich der Kinder des Ehegatten, Partners oder Lebenspartners eines direkten Verwandten des Begünstigten, „Halbbrüder“, „Halbschwestern“, Grosseltern, Schwiegereltern, Schwiegeröhne, Schwiegertöchter, Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen, Neffen, Nichten der versicherten Person sowie andere Personen, die mit der versicherten Person zusammenleben, sofern eine Bescheinigung zum Nachweis dieses Zusammenlebens vorgelegt wird.

Selbstbeteiligung/Unterdeckung: Der Anteil des Schadens, der zu Lasten der versicherten Person geht. Dieser wird mit einem Festpreis oder anteilig berechnet.

Panne: Eine Fehlfunktion des Fahrzeuges, welche die versicherte Person daran hindert, das Fahrzeug unter normalen Bedingungen zu nutzen.

Unfall: Jedes unvorhergesehene und unvorhersehbares Ereignis im Strassenverkehr, wodurch Schäden am Fahrzeug verursacht werden:

- die zu seiner Ruhigstellung führen;
- sie seine Nutzung gestatten, wodurch diese Schäden jedoch verschlimmert werden können;
- welche die versicherte Person in eine Gefahrensituation bringen oder zu schwerwiegenden Behinderungen führen können.

Entschädigung: Die im Schadensfall der versicherten Person von Europ Assistance geschuldete Summe.

Schwerer Unfall: Jedes Ereignis, das auf eine zufällige, gewaltsame und von aussen eintretende Ursache zurückzuführen ist, die objektiv feststellbare Körperverletzungen verursacht, welche zum Tod oder zu dauerhafter Invalidität führen.

Gesundheitseinrichtung: Öffentliche Gesundheitseinrichtung oder privates Gesundheitszentrum, das über eine gesetzliche Zulassung zur Erbringung von Krankenhausleistungen verfügt. Nicht als Gesundheitseinrichtungen gelten nach Vereinbarung: Thermenanlagen, Seniorenheime, Einrichtungen für Langzeitpflege und Erholungsheime sowie Einrichtungen mit Schwerpunkt auf Ernährung, Physiotherapie und Rehabilitation.

Die Schweiz: Das Staatsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Welt: die Schweiz, Europa und alle Länder, die nicht in diesen Definitionen enthalten sind.

Wohnsitz: Der Ort, an dem die versicherte Person normalerweise wohnt.

Schaden: Das Eintreten eines Schadensereignisses, für das der betreffende Versicherungsschutz besteht.

Krankenhausaufenthalt: Stationärer Aufenthalt in einer Gesundheitseinrichtung mit mindestens einer Übernachtung (ausgenommen Tagesklinik und Notfallversorgung).

Organisatorische Unterstützungsstruktur: Die Struktur von Europ Assistance, bestehend aus Führungskräften, Personal (Ärzte, Techniker, Arbeiter), Ausrüstung und (zentralisierten und dezentralisierten) Einrichtungen, die rund um die Uhr, sieben Tage die Woche, an jedem

Tag des Jahres bzw. innerhalb vertraglich festgelegter Grenzen einsatzbereit sind und die im Rahmen einer mit Europ Assistance getroffenen speziellen Vereinbarung den Vertrag telefonisch mit der versicherten Person einrichten und für die Organisation und Erbringung der von der Versicherungspolice vorgesehenen Hilfeleistungen verantwortlich sind, deren Kosten von Europ Assistance getragen werden.

Dritte: Jede Person, die nicht unter die Definition „Familienangehörige(r)“ fällt.

Reise: Die Kreuzfahrt, einschliesslich Unterbringung an Bord des Schiffes, Flugtransfers, Transfers, in der Schweiz/Liechtenstein gebuchte Ausflüge, die von Costa Kreuzfahrten GmbH an die versicherte Person verkauft werden und im Vertrag oder in den Reiseunterlagen aufscheinen.

Fahrzeug: Das maximal für 9 Sitze zugelassene Kraftfahrzeug, das Eigentum der versicherten Person ist und seit maximal 10 Jahren in der Schweiz/Liechtenstein zugelassen ist.

BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR VERSICHERUNGEN IM ALLGEMEINEN

Art.1. INKRAFTTRETEN – FÄLLIGKEIT – WIRKSAMKEIT

Die Versicherungsleistungen und der Versicherungsschutz treten in Kraft und gelten:

FÜR ALLE VERSICHERUNGSGARANTIEEN

- für versicherte Personen, die ihren Wohnsitz und/oder Wohnort in der Schweiz/Liechtenstein haben;
- wenn die betreffende, der abgeschlossenen Deckungsgarantie entsprechende Prämie bezahlt wurde und in den Buchungsunterlagen der Reise angeführt ist;
- für die im Reisevertrag vorgesehenen Reiseziele.

Es sind in jedem Fall sämtliche Länder ausgeschlossen, die zum Zeitpunkt der Buchung oder zu Beginn der Reise einem (vollständigen oder teilweisen) Embargo oder Sanktionen der UNO und/oder der EU unterliegen, selbst wenn sie in den geographischen Geltungsbereich der Police fallen;

– Der Versicherungsschutz gilt nicht in den Fällen, in denen die gewährten Leistungen unter Bedingungen erbracht werden müssen, die gegen irgendein geltendes Recht verstossen und Sanktionen gemäss den geltenden Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder anderer anwendbarer Vorschriften verursachen können.

Reiserücktritt

– Ab dem Buchungszeitpunkt der Kreuzfahrt und der damit verbundenen Ausstellung des Versicherungsschutzes bis zum Beginn der Kreuzfahrt.

Stornierung von im Rahmen der Kreuzfahrt gebuchten Ausflügen

– Ab dem Zeitpunkt der Einschiffung bis zum Beginn des Ausflugs.

Gepäck – persönliche Assistenz – Arztkosten – Reise-Privathaftpflicht – Rechtsbeistand – Abbruch der Kreuzfahrt – Flugverspätung – Unterstützung für Familienangehörige zu Hause

– Für versicherte Personen mit Wohnort und/oder Wohnsitz in der Schweiz/Liechtenstein, ab dem Zeitpunkt, an dem die erste im Reisevertrag vorgesehene Dienstleistung beginnt, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die letzte im Vertrag vorgesehene Formalität erfüllt wurde;

– Für zu touristischen, Studien- oder Geschäftszwecken durchgeführte Kreuzfahrten, für einen Zeitraum von maximal 60 Tagen ab dem Datum des Kreuzfahrtbeginns. Exklusiv für die Kreuzfahrten „Tour du monde / Weltreise“ (einschliesslich der verschiedenen Etappen) verlängert sich die Gültigkeit der Versicherungspolice ausnahmsweise über 60 Tage hinaus für die gesamte Dauer der Kreuzfahrt;

- Insbesondere im Fall einer „FLUGVERS PÄTUNG“ gilt der Deckungsschutz auf Grundlage des letzten offiziellen Flugplans, welcher der versicherten Person von Costa Kreuzfahrten GmbH mitgeteilt wurde. Die folgenden Abweichungen vom Flugplan aufgrund von Flugänderungen aus betrieblichen Gründen gelten nur dann per Definition als Verspätung, wenn sie der versicherten Person weniger als 12 Stunden vor der tatsächlichen Abflugzeit mitgeteilt wurden;

– Bis zur Höhe des für jede Versicherungsgarantie vorgesehenen Kapitals, das in der Tabelle „Tabelle der Leistungen und Deckungsbeträge“ angeführt ist.

Schwere Unfälle „Ausflüge und Exkursionen“

– Ab dem Zeitpunkt, an dem die versicherte Person an Land geht und für die Dauer der Exkursion oder des Ausflugs bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Boardingvorgang beginnt, um zurück an Bord des Schiffes zu gelangen.

Sicherer Transfer – Pannenhilfe

– Ab 24 Stunden vor dem planmässigen Beginn der Kreuzfahrt für die Fahrt zwischen dem Wohnort/Wohnsitz der versicherten Person und dem Ort der Einschiffung;

– Begrenzt auf ein einziges Fahrzeug pro Familie im Eigentum der versicherten Person.

Art.2. KOMMUNIKATION MITTEL

Die gesamte Kommunikation der versicherten Person muss, mit Ausnahme von Telefonaten mit der organisatorischen Unterstützungsstruktur, in Schriftform erfolgen.

Art.3. STEUERN

In Verbindung mit dem Versicherungsformular anfallende Steuern gehen zu Lasten der versicherten Person.

Art.4. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

Zuständig für alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind die Gerichte des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten sowie die Gerichte des Sitzes von Europ Assistance in Nyon VD.

Art.5. GEMEINSAME AUSSCHLÜSSE (für alle Versicherungsgarantien gültig)

Von der Versicherung ausgeschlossen sind sämtliche Ansprüche, Leistungen, Folgen und Ereignisse, die sich direkt oder indirekt aus folgenden Situationen ergeben:

- Streiks (mit Ausnahme der Leistung für „Flugverspätungen“), Unruhen, öffentlicher Aufruhr;
- Ausgangssperre, Grenzschiessungen, Repressalien, Sabotage, Embargo;
- Terrorakte, d. h. jede Handlung, die unter anderem die Anwendung von Kraft oder Gewalt und/oder die Bedrohung von Personen oder Personengruppen beinhaltet, die alleine oder in Verbindung mit Organisationen oder Regierungen handeln, und die aus politischen, religiösen, ideologischen oder ähnlichen Gründen begangen wird, einschliesslich der Absicht, eine Regierung und/oder die öffentliche Meinung zu beeinflussen und/oder die Gesellschaft oder einen Teil davon zu ängstigen;
- Kriege, Unfälle aufgrund von Kriegsmaschinen, Invasionen, Feindschuldungen, Feindseligkeiten (egal ob ein Krieg ausgerufen wurde oder nicht), Bürgerkrieg, bewaffnete Konfliktsituationen, Rebellionen, Revolutionen, Aufstände, Meutereien, Kriegsrecht, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung bzw. der Versuch einer Machtergreifung;
- Beschlagnahme, Verstaatlichung, Freiheitsberaubung, restriktive Bestimmungen, Festnahme, Aneignung, Requirierung in eigenem Namen oder durch bzw. im Auftrag einer Regierung (egal ob zivil, militärisch oder „de facto“) oder einer anderen nationalen oder lokalen Behörde;
- Verschmutzung gleich welcher Art, Infiltration, Verunreinigung von Luft, Wasser, Boden, Untergrund oder andere Umweltschäden;
- Nukleare Explosionen, auch teilweise, ionisierende Strahlung oder radioaktive Verseuchungen, die durch Kernbrennstoffe, Kernschlacke oder Kernwaffen erzeugt wurden, oder durch Atomkerntransmutationen oder radioaktive, toxische, explosive oder sonstige gefährliche Eigenschaften von Kernelementen oder deren Bestandteilen verursacht werden;
- Material, Stoffe, biologische und/oder chemische Verbindungen, die dazu verwendet werden, um Menschenleben zu schaden oder Panik auszulösen;
- Versäumnisse des Beförderers oder eines anderen Lieferanten;
- Fehler oder Versäumnisse bei der Buchung oder das Unvermögen, ein Visum oder einen Reisepass zu erhalten;
- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der versicherten Person oder der von ihr vertretenen Personen;
- Rechtswidrige Handlungen der versicherten Person oder Verstoß gegen staatliche Vorschriften oder Verbote irgendeiner Art;
- Alkoholmissbrauch;
- Nichttherapeutischer Gebrauch von Betäubungsmitteln und Psychopharmaka;
- Suizid oder Suizidversuch;
- Wirbelwind, Hurrikan, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen;
- Quarantäne;
- Reise in ein Gebiet, in dem ein von einer öffentlich zuständigen Behörde erlassenes Verbot oder eine (auch vorübergehende) Beschränkung besteht, Extremreisen in entlegene Gebiete, die nur mit besonderen Hilfsmitteln erreicht werden können;
- Das Führen von Fahrzeugen, für die ein Führerschein einer höheren Kategorie als ein Führerschein B erforderlich ist sowie das Fahren von Motorbooten zu einem nicht-privaten Zweck;
- Epidemien, die Merkmale einer (von der WHO erklärten) Pandemie aufweisen, einer solchen Schwere oder Virulenz, dass sie eine signifikante Sterblichkeit verursachen, d.h. restriktive Massnahmen zur Verringerung des Übertragungsrisikos auf die Zivilbevölkerung erfordern. Dies umfasst unter anderem: die Schliessung von Schulen und öffentlichen Plätzen, Einschränkung des öffentlichen Nahverkehrs, Einschränkung des Luftverkehrs.

Art.6. BETRÜGERISCHE ÜBERTREIBUNG VON SCHÄDEN

Überbewertet eine versicherte Person in betrügerischer Weise die Höhe des Schadens, erlischt jeglicher Anspruch auf Schadenersatz.

Art.7. FORDERUNGSÜBERGANG

Europ Assistance tritt in sämtliche Ansprüche und Klagen der versicherten Person gegen die schadensersatzpflichtigen Personen bis zur Höhe des gezahlten Betrags ein. Die versicherte Person verpflichtet sich, die zur Ausübung des Gegenrechts erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen und alle zum Schutz ihrer Person erforderlichen Massnahmen zu treffen, andernfalls erlischt jeglicher Anspruch.

Art.8. VERRINGERUNG DER VERSICHERUNGSSUMMEN IM SCHADENSFALL

Im Schadensfall werden die verschiedenen Leistungen der Versicherungspolice und ihre Entschädigungshöchstgrenzen unmittelbar und bis zum Ende des laufenden Versicherungszeitraums um einen Betrag in Höhe des zur Entschädigung vorgelegten Schadens nach Abzug etwaiger Selbstbeteiligungen oder Unterdeckungen gekürzt, und zwar ohne entsprechende Rückerstattung der Prämie. Die vorliegende Bestimmung gilt nicht für den Versicherungsschutz „Stornierung der Kreuzfahrt“, da diese Leistung unabhängig vom Ergebnis der Inanspruchnahme und dem Wert einer möglichen Entschädigung nur für ein einzelnes Schadensereignis und für den entsprechenden Entschädigungsanspruch wirksam ist; nachdem letzterer erfüllt wurde, ist diese Leistung abgeschlossen.

Art.9. PRÄMIEN

Die von der versicherten Person zu bezahlenden Prämien sind in den folgenden Tabellen aufgeführt:

Individuelle Reisepreise	Bruttoprämie	davon Steuern
bis CHF 600,00	CHF 69,00	CHF 3,29
von CHF 600,01 bis CHF 1.100,00	CHF 92,00	CHF 4,38
von CHF 1.100,01 bis CHF 1.600,00	CHF 127,00	CHF 6,05
von CHF 1.600,01 bis CHF 2.300,00	CHF 173,00	CHF 8,24
von CHF 2.300,01 bis CHF 3.600,00	CHF 240,00	CHF 11,43
von CHF 3.600,01 bis CHF 5.700,00	CHF 362,00	CHF 17,24
von CHF 5.700,01 bis CHF 8.600,00	CHF 543,00	CHF 25,86
von CHF 8.600,01 bis CHF 14.000,00	CHF 580,00	CHF 27,62

Nur im Fall von besonderen Veranlassungen, bei kostenloser Kreuzfahrt für Kinder unter 18 Jahren, welche die Betten III und IV in einer Kabine mit zwei Erwachsenen belegen, entspricht die Versicherungsprämie dem für die Kategorie „Reisewert“ angegebenen Betrag bis zu 600,00 CHF. Sollten dem/der Minderjährigen Rechtskosten im Zusammenhang mit dem touristischen Angebot (Transfer, Flug oder Hotelaufenthalt) von mehr als 600,00 CHF entstehen, wird die Versicherungsprämie anhand der entsprechenden „Reisewert“ Kategorie berechnet.

Art.10. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Europ Assistance verarbeitet alle persönlichen Daten, die sich aus Vertragsdokumenten oder der Erfüllung des Vertrags ergeben, und verwendet sie, um die Prämienhöhe zu berechnen, um das Versicherungsrisiko zu definieren, um Fälle zu bearbeiten, die gegebenenfalls Anspruch auf Leistungen geben, und um Statistiken für Marketingzwecke zu erstellen. Diese Daten werden auf physischen oder elektronischen Trägern gespeichert.

Zudem werden sie an beteiligte Dritte übertragen, soweit dies notwendig ist, insbesondere an andere Versicherer, Behörden, Rechtsanwälte, Ärzte und unabhängige Sachverständige. Diese Daten können auch verarbeitet werden, um einen möglichen Versicherungsbetrag zu verhindern.

Europ Assistance kann dazu veranlasst sein, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), sensible Daten insbesondere im Zusammenhang mit gesundheitlichen Belangen im Rahmen der Bearbeitung des Schadenfalles zu verarbeiten und zu kommunizieren. Die versicherte Person bestätigt mit dem Versicherungsabschluss ordnungsgemäss informiert und gültige Einwilligung zur Weiterverarbeitung dieser Daten gegeben zu haben

VERSICHERUNGSGARANTIE

Art.11. REISERÜCKTRITT TOP (unabhängig vom Grund, der jedoch nachweisbar ist)

11.1 Gegenstand

Europ Assistance erstattet die von Costa Kreuzfahrten im Falle eines Rücktritts von der Reise aufgrund eines unvorhersehbaren, nachweisbaren und von den betroffenen Personen nicht beeinflussbaren Umstands oder Ereignisses, das die versicherte Person, eine(n) Familienangehörige(n), den Co-Manager des Unternehmens/Partnerunternehmens, den Hund oder die Katze, deren Eigentum von der versicherten Person bescheinigt werden kann unmittelbar betrifft, vorgesehene Vertragsstrafe (einschliesslich der gebuchten Ausflüge, ausgenommen Bearbeitungsgebühren für die Akte, Versicherungsprämien, Flughafensteuern, Ablege- und Landungsgebühren sowie Visa). Europ Assistance erstattet die geleistete Strafe:

– an die versicherte Person;

und, sofern sie versichert und im selben Verzeichnis eingetragen sind:

– an alle Familienangehörigen;

– an eine Reisebegleitung. Wenn sich eine zuvor gebildete Reisegruppe gleichzeitig anmeldet, kann die versicherte Person, welche von der Reise zurücktritt, nur eine einzelne Person als Reisebegleitung angeben.

11.2 Selbstbeteiligung:

Die Vertragsstrafe wird gemäss den Bedingungen der Versicherungspolice und bis zur Höhe der Versicherungssumme erstattet:

A) ohne Selbstbeteiligung im Fall eines Rücktritts von der Kreuzfahrt aufgrund:

– von Tod;

– eines stationären Aufenthalts in einer Gesundheitseinrichtung mit einer Dauer von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden (ausgenommen Tagesklinik und Notfallversorgung).

b) aus allen anderen medizinischen Gründen, ohne Krankenhausaufenthalt in einer Gesundheitseinrichtung, unter Abzug einer Selbstbeteiligung:

b.1 von 15 %, jedoch mindestens 60,00 CHF, wenn die versicherte Person den Anspruch telefonisch oder per Internet vor 24:00 Uhr an dem unmittelbar auf das Ereignis, das zum Reiseverzicht führt, folgenden Tag meldet;

b.2 von 30 %, jedoch mindestens 60,00 CHF, wenn der Anspruch nicht telefonisch oder per Internet gemeldet wird oder diese Meldung nicht bis 24:00 Uhr an dem unmittelbar auf das Ereignis, das zum Reiseverzicht führt, folgenden Tag erfolgt. In jedem Fall wird eine Selbstbeteiligung von 30 % abgezogen, sollte Europ Assistance nicht in der Lage sein, den Gesundheitszustand der Person, deren Krankheit Grund für den Reiseverzicht ist, durch einen Vertrauensarzt von Europ Assistance zu überprüfen.

c) aus allen nicht-medizinischen Gründen, unter Abzug einer Selbstbeteiligung:

c.1 von 20 %, jedoch mindestens 60,00 CHF, wenn die versicherte Person den Anspruch telefonisch oder per Internet vor 24:00 Uhr an dem unmittelbar auf das Ereignis, das zum Reiseverzicht führt, folgenden Tag meldet;

c.2 von 30 %, jedoch mindestens 60,00 CHF, wenn der Anspruch nicht telefonisch oder per Internet gemeldet wird oder diese Meldung nicht bis 24:00 Uhr an dem unmittelbar auf das Ereignis, das zum Reiseverzicht führt, folgenden Tag erfolgt.

11.3 Ausschlüsse (unter Einbeziehung der in Art. 5 vorgesehenen gemeinsamen Ausschlüsse)

Von der Versicherung ausgeschlossen sind alle sich ergebende Folgen aus:

- a) Ursachen oder Ereignissen, die nicht objektiv dokumentiert werden können;
- b) nicht-medizinischen Ursachen, die der versicherten Person zum Zeitpunkt der Buchung bekannt sind;

11.4 Bestimmungen und Limits

Die Einsatzfähigkeit des Versicherungsschutzes unterliegt den folgenden Bestimmungen und Einschränkungen der Schadensersatzleistung:

a) Wenn die Kreuzfahrt nach Eintritt eines der im Vertrag vorgesehenen Ereignisse abgesagt wird, erstattet Europ Assistance die zum Zeitpunkt des Ereignisses fälligen Strafen. Die Kosten für ggf. erhobene erhöhte Strafzahlungen gehen weiterhin zu Lasten der versicherten Person;

b) wenn die versicherte Person für eine Kreuzfahrt mit zwei oder mehr Personen angemeldet ist, die keine Familienangehörigen sind, bzw. mit einer zuvor gebildeten Reisegruppe oder anderen Familien, so gilt die Versicherungsgarantie für die unmittelbar vom Ereignis betroffene versicherte Person, für ihre Familienangehörigen und für eine ihrer Begleitpersonen während der Reise;

c) Europ Assistance ist berechtigt, ungenutzte Fahrscheine und Tickets in Besitz zu nehmen und behält sich das Recht vor, die Entschädigung um einen Betrag zu kürzen, der den von der versicherten Person geleisteten Rückforderungen entspricht.

11.5 Maximal versicherbares Kapital

Das versicherbare Höchstkapital beträgt 14.000,00 CHF pro Person und 70.000,00 CHF pro Kabine.

Art.12. STORNIERUNG VON AUSFLÜGEN (kontextabhängig gebucht)

12.1 Gegenstand

Europ Assistance erstattet 70 % des Betrags der zum Zeitpunkt der Buchung gebuchten und bezahlten Ausflüge, wenn diese Ausflüge während der Kreuzfahrt aufgrund einer Krankheit, eines schweren Unfalls oder eines Todesfalls abgesagt und diese Umstände durch den Bordarzt bescheinigt werden:

- der versicherten Person oder eines Familienangehörigen, der an der Kreuzfahrt teilnimmt;
- einer Reisebegleitung.

Europ Assistance entschädigt:

- die versicherte Person und, sofern sie versichert und im selben Verzeichnis eingetragen ist/sind;
- alle Familienangehörigen;
- eine Reisebegleitung. Wenn sich eine zuvor gebildete Reisegruppe gleichzeitig anmeldet, kann die versicherte Person, welche von der Reise zurücktritt, eine einzelne Person als Reisebegleitung angeben.

12.2 Bestimmungen

Entschädigungspflichtig sind nur gleichzeitig mit der Kreuzfahrt gebuchte Ausflüge, deren Preis in der Definition der zu versichernden Preiskategorie enthalten ist.

Art.13. GEPÄCK

13.1 Gegenstand

Reisegepäck – Europ Assistance entschädigt die versicherte Person bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 CHF pro Person für Sach- und Direktschäden, die durch Diebstahl, Taschendiebstahl, Einbruchdiebstahl, Feuer, Nässe oder Verklebung von Flüssigkeiten verursacht werden, oder falls der Beförderer ein Gepäckstück verliert. Von einem Beförderer verursachte Schäden an Gepäckstücken sind in der Garantie enthalten, jedoch mit bis zu maximal 176,00 CHF pro Person.

Kauf von Grundbedarfsartikeln – Europ Assistance erstattet der versicherten Person zusätzlich zur Versicherungssumme und bis zu einem Höchstbetrag von 470,00 CHF pro Versicherungszeitraum die nachgewiesenen Kosten für den Kauf von Grundbedarfsartikeln nach einer Verspätung der Gepäckauslieferung von mehr als 8 Stunden seitens des Luftfahrtunternehmens, berechnet anhand der offiziellen Ankunftszeit an einem der Hinflugziele. Diese Garantie tritt in Kraft und gilt ab dem Zeitpunkt des ersten Boarding (Check-in) und endet vor dem letzten Boarding.

13.2 Ausschlüsse (zusätzlich zu den in Art. 5 vorgesehenen gemeinsamen Ausschlüssen)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden:

- durch normalen Verschleiss, eigenes Verschulden, falsche/unsachgemässe oder ungeeignete Verpackung, atmosphärische Ereignisse, Kratzer und Abnutzung;
- Wenn keine beglaubigte Kopie des geltend gemachten Anspruchs durch die zuständigen Behörden des Ortes, an dem das Ereignis eingetreten ist, vorgelegt wird;

Die folgenden Gegenstände sind ausgeschlossen:

- Geld in jeder Form;
- Wertpapiere jeglicher Art, Dokumente, Schecks, Reiseschecks und Kreditkarten;
- Münzen, Briefmarken, Kunstgegenstände, Sammlungen, Muster, Kataloge, Waren, Fahrkarten;
- Audio-, audiovisuelle und fotografische, kinematografische und optische Geräte, die Dritten anvertraut wurden (Hotels, Beförderer etc.);
- professionelles Werkzeug, Computer, Handy und PDA, Waffen, Helme, Headsets, Autoradios.

13.3 Entschädigungskriterien und -Höchstgrenzen

a) Es wird eine Entschädigung gezahlt:

a.1 innerhalb der folgenden Höchstgrenzen pro Gegenstand:

- Koffer und Reisebehälter, Kleidung, persönliche Gegenstände, welche die versicherte Person während der Reise bei sich trägt: 350,00 CHF pro Gegenstand
- Schmuck, kostbare Gegenstände, Uhren, Pelze: 470,00 CHF pro Gegenstand und mit einer kumulierten Höchstgrenze von 940,00CHF
- Kameras, kinematographische und optische Geräte (als einziges Objekt betrachtet): 580,00 CHF pro Gegenstand
- Sportausrüstung: 700,00 CHF pro Gegenstand
- Medizinische Hilfsmittel für behinderte Personen: pro Gegenstand 3.000,00 CHF kumuliert
- Ausstattung für Kinder [z. B. Kinderwagen, Buggy]: 470,00 CHF pro Gegenstand

Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts der Gegenstände zum Zeitpunkt des Ereigniseintritts. Bei Gegenständen, die bis frühestens drei Monate vor dem Eintritt des Ereignisses gekauft wurden erfolgt unter Vorlage der entsprechenden Belege eine Erstattung in Höhe des Kaufpreises;

a.2 ohne Berücksichtigung erwarteter Gewinne oder Schäden, die durch Nichtanspruchnahme, Nichtgebrauch oder mögliche weitere Schäden verursacht werden;

a.3 nach derjenigen des für das Ereignis verantwortlichen Beförderers oder Hoteliers, bis zur Höhe der Versicherungssumme, abzüglich der bereits erhaltenen Entschädigung und nur dann, wenn die Entschädigung nicht den Gesamtbetrag des Schadens deckt. Die vorliegende Bestimmung gilt nicht im Fall eines Entschädigungsanspruchs im Rahmen der „Schadensgarantie“ seitens eines Beförderers für Reisegepäck.

13.4 Selbstbeteiligung bei Gepäckschaden

Die Entschädigung erfolgt unter Berücksichtigung einer Selbstbeteiligung von 60,00 CHF pro Schadensfall. Liegt der Schaden über 60,00 CHF, wird eine Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme von 176,00 CHF ohne Abzug der Selbstbeteiligung geleistet.

Art.14. GESUNDHEITDIENSTLEISTUNGEN UND HEILUNGSKOSTEN

14.1 Deckungsgegenstand Krankenversicherungsschutz

Europ Assistance stellt versicherten Personen, die sich während der Kreuzfahrt in Schwierigkeiten befinden, die medizinische und organisatorische Struktur der organisatorischen Unterstützungsstruktur zur Verfügung. Letztere aktiviert in Zusammenarbeit mit den Ärzten vor Ort oder an Bord die Garantien und die für den Individualfall als notwendig erachteten Assistenzleistungen, das heisst:

Telefonische ärztliche Beratung: medizinische Hilfe, wenn die versicherte Person medizinische Informationen und/oder ärztlichen Rat benötigt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Leistung keine Diagnose darstellt und ausschliesslich auf den von der versicherten Person aus der Ferne bereit gestellten Informationen beruht. Auf Grundlage der ermittelten Informationen und der/den Diagnose(n) des zuständigen Arztes, bewertet die organisatorische Unterstützungsstruktur anschliessend die Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Assistenzleistungen.

Konsultation eines Facharztes: diese Leistung ist im Ausland gültig, abhängig von der Verfügbarkeit am betreffenden Ort, an dem der Bedarf auftritt.

Beförderung – Krankenrücktransport

- von der Notaufnahme oder dem ersten Krankenhausaufenthalt zu einem besser ausgestatteten medizinischen Zentrum;
- von der medizinischen Einrichtung zum Wohnort der versicherten Person.

Europ Assistance führt den Transport auf eigene Kosten durch – weltweit und regionaler Krankenrücktransport nach Rücksprache und Zustimmung der zuständigen Ärzte mit den am besten geeigneten Mitteln und, falls erforderlich, auch mit einem „medizinisch ausgestatteten Flugzeug“. In den folgenden Fällen führt Europ Assistance keine Krankenrücktransporte durch:

- bei Gebrechen oder Verletzungen, die an Ort und Stelle oder während der Reise behandelt werden können bzw. die in keinem Fall die Fortsetzung der Reise verhindern;
- bei Infektionskrankheiten, wenn der Transport einen Verstoß gegen nationale oder internationale Gesundheitsstandards darstellt.

Gleichzeitige Rückkehr sämtlicher Familienmitglieder oder einer Begleitperson, sofern sie versichert sind/ist, und nach dem Krankenrücktransport oder im Todesfall der versicherten Person.

Rückkehr in Begleitung eines/einer versicherten Minderjährigen. Der/die Minderjährige kehrt mit einer von der organisatorischen Unterstützungsstruktur bestimmten Begleitperson zurück, sofern die versicherte Person nach einem schweren Unfall oder aufgrund einer schweren Krankheit nicht in der Lage sein sollte, sich selbst um den/die Minderjährige(n) zu kümmern.

Vorzeitige Rückkehr der versicherten Person, sämtlicher Familienangehöriger und einer Begleitperson, die während der Kreuzfahrt bei ihr und versichert sind und welche die Kreuzfahrt aufgrund eines Todesfalls oder Krankenhausaufenthalts mit unmittelbarer Lebensgefahr für einen Familienangehörigen unterbrechen und mit einem anderen Fahrschein/Ticket als im Reisevertrag vorgesehen an ihren Wohnort zurückkehren müssen.

Anwesenheit bei Krankenhausaufenthalt, um die versicherte Person zu unterstützen, die alleine reist und länger als 10 Tage stationär behandelt wird. Europ Assistance übernimmt ebenfalls die anfallenden Hotelkosten (Übernachtung und Frühstück) bis zu 120,00 CHF pro Tag für maximal 10 Tage.

Zahlung der Kosten für die Verlängerung des Hotelaufenthalts (Übernachtung und Frühstück) bis zu einem Gesamtbetrag von 120,00 CHF täglich, für maximal 10 Tage, wenn der Gesundheitszustand der versicherten Person auf ärztliche Anweisung keine Rückreise zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zulässt, auch wenn die Situation keinen Krankenhausaufenthalt oder Krankenrücktransport rechtfertigt.

Hotelkosten an Land für Familienangehörige oder eine Begleitperson der versicherten Person, die mit ihr die Kreuzfahrt angetreten haben und versichert sind, und welche die Kreuzfahrt unterbrechen müssen, um die versicherte Person im Zuge ihres Krankenhausaufenthalts zu unterstützen. Europ Assistance übernimmt ebenfalls die anfallenden Hotelkosten (Übernachtung und Frühstück) bis zu 120,00 CHF pro Tag für maximal 10 Tage und in jedem Fall mit bis zu 1.200,00 CHF pro Ereignis.

Rückkehr der rekonvaleszenten versicherten Person, falls ihr Gesundheitszustand sie daran hindert, mit den ursprünglich vorgesehenen Verkehrsmitteln zurückzukehren. Die Garantie deckt die Rückreisekosten der versicherten Person sowie gegebenenfalls der Familienangehörigen und einer Begleitperson bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 1.200,00 CHF.

Versand dringend benötigter Medikamente: Wenn Sie ins Ausland reisen und ihre unbedingt für die Fortsetzung Ihrer Behandlung erforderlichen Medikamente verloren gehen oder gestohlen werden und eine Unterbrechung der Einnahme nach Ansicht unserer Ärzte ein Risiko für Ihre Gesundheit darstellen würde, versuchen wir gleichwertige Medikamente vor Ort zu finden und organisieren in diesem Fall einen Arztbesuch bei einem ortsansässigen Arzt, der Ihnen diese Medikamente verschreiben kann. Die Arztkosten und Kosten für Medikamente gehen zu Ihren Lasten. Sollten vor Ort keine gleichwertigen Medikamente zur

Verfügung stehen, organisieren wir ausschliesslich von der Schweiz/Liechtenstein aus den Versand der von Ihrem behandelnden Arzt verschriebenen Medikamente, vorausgesetzt Ihr behandelnder Arzt schickt unserer Ärzten ein Duplikat des von ihm verordneten Rezepts und das/die betreffende(n) Medikament(e) ist/sind in den städtischen Apotheken erhältlich. Wir übernehmen die Versandkosten und berechnen Ihnen die anfallenden Zollgebühren sowie den Kaufpreis der Medikamente, die Sie uns nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung zurückerstatten müssen.

Für solche Lieferungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der von uns genutzten Transportunternehmen. In jedem Fall unterliegen diese Lieferungen den nationalen Vorschriften und Bedingungen der Schweiz/Liechtenstein und den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes für die Ein- und Ausfuhr von Arzneimitteln. Wir übernehmen keine Haftung für den Verlust oder Diebstahl von Medikamenten sowie für regulatorische Beschränkungen, die den Transport von Arzneimitteln verzögern oder unmöglich machen können, und für alle daraus resultierenden Folgen. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Lieferungen von Blutprodukten und Blutderivaten, von ausschliesslich für den Krankenhausbereich bestimmten Produkten bzw. von Produkten, für die besondere Aufbewahrungsbedingungen gelten (insbesondere gekühlte Aufbewahrung), und allgemein von Produkten, die nicht in schweizerischen Apotheken erhältlich sind. Darüber hinaus stellen die Produktionseinstellung des betreffenden Medikaments, der Rückzug aus dem Markt bzw. die Nichtverfügbarkeit in der Schweiz/Liechtenstein Fälle von höherer Gewalt dar, welche die Erbringung dieser Dienstleistung verzögern oder sogar unmöglich machen können.

Ein **Dolmetscher** wird bereitgestellt, um den Kontakt zwischen den Ärzten vor Ort und der stationär aufgenommenen versicherten Person zu erleichtern. Europ Assistance organisiert und bezahlt die Kosten für den Dolmetscher-Service bis zu einer Höchstdauer von insgesamt 8 Arbeitsstunden.

Übermittlung dringender Nachrichten an Personen in der Schweiz/Liechtenstein, mit denen die versicherte Person nicht direkt in Kontakt treten kann.

Erstattung von Telefongebühren, die von der versicherten Person nachweislich bezahlt wurden, um die organisatorische Unterstützungsstruktur zu kontaktieren, jedoch höchstens bis zu 120,00 CHF für den Versicherungszeitraum.

Transport der sterblichen Überreste – Im Falle des Ablebens der versicherten Person während der Kreuzfahrt organisiert Europ Assistance den Transport der sterblichen Überreste zum Bestattungsinstitut in die Schweiz/Liechtenstein und übernimmt die Transportkosten. Davon ausgenommen sind Begräbnis- und Bestattungskosten sowie Such- und Bergungskosten.

Die Versicherungsgarantie umfasst die mögliche Hin- und Rückreise eines Familienangehörigen bis zu einem Höchstbetrag von 940,00 CHF (Flug Economy Class oder erste Klasse Ticket für den Zug), um zu dem Ort zu gelangen, an dem sich der Vorfall ereignet hat. Die Kosten für den Aufenthalt des Familienangehörigen sowie alle weiteren oben nicht aufgeführten Kosten sind nicht von der Versicherung gedeckt.

Bargeldvorschuss bis zu 9.400,00 CHF für Notfallkosten. Der Vorschuss wird unter Vorlage der entsprechenden Bankgarantien und nur bei tatsächlich vorliegender Notwendigkeit (z. B. Gepäckdiebstahl, Einbruch) gewährt und muss Europ Assistance innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Auszahlung zurückerstattet werden.

14.2 Deckungsgegenstand Heilungskosten

Wenn eine versicherte Person erkrankt oder verletzt ist, erbringt Europ Assistance diese Leistungen als Subsidiärversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen des Versicherten (Krankenversicherung KVG, Unfallversicherung UVG, etc.) und anderen privaten Zusatzversicherungenum:

14.2.1 die direkte Zahlung von Krankenhaus- und Operationskosten bis zu 117.200,00 CHF

14.2.2 die direkte Zahlung der medizinischen Kosten für den Aufenthalt im Bordhospital bis zu einem Betrag von 5.800,00 CHF.

Die Leistungen werden bis zu dem Zeitpunkt gewährt, an dem die versicherte Person die Einrichtung verlassen kann oder ihr Zustand nach Ermessen der Ärzte von Europ Assistance einen Krankenrücktransport gestattet.

Falls die organisatorische Unterstützungsstruktur nicht in der Lage sein sollte, eine direkte Zahlung zu leisten, werden die Kosten zurückerstattet, vorausgesetzt dass sie von der zuvor kontaktierten organisatorischen Unterstützungsstruktur oder in jedem Fall vor dem Abreisetag der versicherten Person genehmigt wurden. Es erfolgt keine Rückerstattung, wenn die organisatorische Unterstützungsstruktur zuvor nicht kontaktiert wurde, um eine Genehmigung einzuholen.

Europ Assistance gewährt die folgenden Leistungen auch ohne vorherige Genehmigung:

14.2.3 die Rückerstattung bis zu 2.300,00 CHF folgender Kosten:

- Transportkosten vom Ort des Ereignisses zur Notaufnahme oder zur stationären Erstaufnahme in ein Krankenhaus;
- Suche und Rettung auf See.

14.2.4 die Rückerstattung bis zu 1.200,00 CHF folgender Kosten:

- ärztliche Konsultationen
- ärztliche Konsultationen an Bord
- pharmazeutische Versorgung, sofern diese auf ärztliche Verschreibung erfolgt
- Behandlung im Sprechzimmer
- für Behandlungen, einschliesslich der Kosten für physiotherapeutische Leistungen, die innerhalb von 60 Tagen aufgrund unmittelbarer Folgen eines schweren Unfalls während der Reise anfallen;

14.2.5 die Rückerstattung von bis zu 250,00 CHF für dringende zahncirurgische Behandlungen.

Alle **Erstattungen** im Rahmen der Versicherungsgarantie „Heilungskosten“ erfolgen unter Berücksichtigung einer festen Selbstbeteiligung in Höhe von 70,00 CHF pro Schadensfall.

14.3 Ausschlüsse (unter Einbeziehung der in Art. 5 vorgesehenen gemeinsamen Ausschlüsse)

Die Versicherungsgarantien gelten nicht für Ereignisse und/oder Kosten, die sich aus Folgendem ergeben:

Reiseassistenten

- Reise, die gegen ärztlichen Rat oder in jedem Fall in der akuten Phase einer Krankheit unternommen wird bzw. zum Zweck einer medizinischen/ chirurgischen Behandlung;

- Explantation und/oder Organtransplantation;

- Teilnahme an Sportwettkämpfen und -veranstaltungen, es sei denn, bei diesen handelt es sich um Freizeittätigkeiten;

- Fehlender Kontakt mit der organisatorischen Unterstützungsstruktur bzw. in jedem Fall ohne vorherige Genehmigung der organisatorischen Unterstützungsstruktur;

Heilungskosten

Europ Assistance deckt nicht die Kosten, die entstehen:

- aufgrund fehlendem vorherigem Kontakt mit der organisatorischen Unterstützungsstruktur, nur im Fall eines Krankenhausaufenthaltes, einschliesslich Tagesbetreuung. Falls Europ Assistance während des Krankenhausaufenthaltes nicht kontaktiert wurde, werden der versicherten Person die entstandenen Kosten nicht erstattet;

- Reise, die gegen ärztlichen Rat oder in jedem Fall in der akuten Phase einer Krankheit unternommen wird bzw. zum Zweck einer medizinischen/ chirurgischen Behandlung;

- Rehabilitation und physiotherapeutische Leistungen, die nicht im Absatz „Heilungskosten“ gemäss Art. 14.2.4 vorgesehen sind;

- Kontrolluntersuchungen nach der Rückkehr nach Hause aufgrund von Umständen, die durch während der Reise aufgetretenen Krankheiten verursacht wurden;

- Kauf, Anwendung, Wartung und Reparatur von Prothesen und therapeutischen Geräten;

- Schlankheitskuren oder Thermalbehandlungen und Behandlungen zur Beseitigung körperlicher Defekte ästhetischer Art;

- Freiwilliger Schwangerschaftsabbruch, keine vorzeitige Entbindung, assistierte Befruchtung und damit verbundene Komplikationen;

- Explantation und/oder Organtransplantation;

- Teilnahme an Sportwettkämpfen und -veranstaltungen, es sei denn, bei diesen handelt es sich um Freizeittätigkeiten;

- Ausübung von Luftsportarten und Luftsport im Allgemeinen, Extremsportarten, sofern sie nicht im Rahmen von Sportvereinen und ohne Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitskriterien ausgeübt werden, jede professionell ausgeübte Sportart bzw. jede Sportart, die in jedem Fall eine direkte oder indirekte Vergütung beinhaltet.

Darüber hinaus entfällt die Leistungspflicht, wenn die versicherte Person nicht den Vorgaben der organisatorischen Unterstützungsstruktur entspricht, d. h.:

- wenn die versicherte Person die Gesundheitseinrichtung freiwillig, gegen den Rat des medizinischen Personals der Einrichtung, in der sie stationär behandelt wird, verlässt;

- Wenn die versicherte Person oder ihr Anspruchsberechtigter freiwillig den Transport/ Krankenrücktransport ablehnt. In diesem Fall setzt Europ Assistance die Assistenzleistung unverzüglich aus und garantiert die Erstattung der nachfolgenden Krankenhaus- und Operationskosten bis zu dem Betrag, der den Kosten für den abgelehnten Transport / Krankenrücktransport entspricht;

- Bei Neugeborenen im Fall einer Entbindung während der Reise, auch wenn es sich um eine vorzeitige Entbindung (Frühgeburt) handelt.

14.4 Bestimmungen und Beschränkungen

Die versicherte Person entbindet die untersuchenden Ärzte sowie die im Rahmen der Versicherungsbedingungen beteiligten Personen von der Schweigepflicht, und zwar ausschliesslich für die von der vorliegenden Versicherung abgedeckten Ereignisse und ausschliesslich in Hinblick auf Europ Assistance und/oder die Beamten, die für die Untersuchung des Ereignisses verantwortlich sein könnten.

14.4.1 Reiseassistenten

a) Assistenzleistungen werden pro Ereignis im Rahmen der Versicherungssumme und etwaiger Sublimits erbracht.

b) Die Assistenzleistungen werden abhängig von den jeweiligen operativen Bedingungen mit den Mitteln und Strukturen erbracht, die Europ Assistance nach eigenem Ermessen als am besten für die Bedürfnisse und den Gesundheitszustand der versicherten Person geeignet erachtet.

c) Es wird ein Fahrschein zur Verfügung gestellt für:

- einen Linienflug (Economy Class);
- eine Zugfahrt erster Klasse;
- eine Fähre.

Europ Assistance behält sich das Recht vor, ggf. unter vorheriger Ankündigung, nicht genutzte Fahrscheine für Personen zu verlangen, für welche sie die Rücksendung auf eigene Kosten organisiert hat.

d) Europ Assistance kann in keiner Weise haftbar gemacht werden für:

- Verzögerungen oder Behinderungen bei der Ausführung der vereinbarten Leistungen, die auf höhere Gewalt oder auf örtliche Behörden zurückzuführen sind;
- Fehler aufgrund ungenauer, von der versicherten Person übermittelter Mitteilungen und Informationen;

e) Europ Assistance ist unter keinen Umständen verpflichtet, eine Entschädigung anstelle der vereinbarten Assistenzleistungen zu bezahlen.

14.4.2 Heilungskosten

Europ Assistance bezahlt „Heilungskosten“ direkt bzw. erstattet sie (als Kostenvorschuss), gegebenenfalls auch mehrmals während der Kreuzfahrt, jedoch nur bis zur maximalen Versicherungssumme pro Person und Versicherungszeitraum.

Art.15. JURISTISCHER BEISTAND

Europ Assistance sorgt nach vorheriger Kontaktaufnahme:

für die **Bereitstellung einer Kautions** bis zu 29.300,00 CHF infolge eines Ereignisses, für das die versicherte Person im Ausland haftet. Der Betrag, der nach Vorlage der entsprechenden

Bankbürgschaften vorab gezahlt wurde, muss innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Leistung dieser Vorauszahlung an Europ Assistance zurückgezahlt werden.

für die **Benennung eines Anwalts im Ausland**, der für die rasche Bearbeitung von Zivilstreitigkeiten vor Ort, welche die versicherte Person unmittelbar betreffen, erforderlich ist. Europ Assistance trägt die notwendigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 5.800,00 CHF. Von der Versicherungsgarantie ausgeschlossen sind:

- Zahlung von Strafzetteln, Bussgeldern und Strafen im Allgemeinen;
- Steuerabgaben (Stempel auf Urkunden, Kosten für die Eintragung von Urteilen und Urkunden im Allgemeinen);
- Kosten für Rechtsstreitigkeiten, die durch betrügerische Handlungen der versicherten Person verursacht werden;
- Kosten für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Benutzung von versicherungspflichtigen Fahrzeugen, die Eigentum der versicherten Person sind oder von ihr gefahren werden.

Art.16. ABBRUCH DER KREUZFAHRT

16.1 Gegenstand

Bei Aktivierung einer der folgenden von Europ Assistance organisierten Assistenzleistungen:

- a) **Transport – Krankenrücktransport** gemäss der in Artikel 14.1 festgelegten Deckung;
- b) **vorzeitige Heimkehr wegen Tod oder Krankenhausaufenthalt eines Familienangehörigen** aufgrund eines unmittelbar lebensbedrohenden Zustands, gemäss der in Artikel 14.1 festgelegten Deckung;
- c) Bei der **Beförderung der sterblichen Überreste** nach Massgabe der in Artikel 14.1 vorgesehenen Deckung, erstattet Europ Assistance der versicherten Person, ihren Familienangehörigen oder einer Reisebegleitung anteilmässig den Teil der Kreuzfahrt, der ab dem Datum der Anlandung an nicht genutzt wurde, bis zu einem **Höchstbetrag von 6.100,00 CHF**, sofern ein späterer Wiederzustieg nicht möglich sein sollte.

16.2 Bestimmungen und Limits

Die Rückerstattung erfolgt bis zur **Höchstgrenze von 6.100,00 CHF**, wobei nur der **individuell genutzte Anteil der Reise, geteilt durch die Anzahl der Tage der Reisedauer und multipliziert mit der Anzahl der am Ende der Kreuzfahrt fehlenden Tage** („pro rata temporis“) **exklusive dem Tag der Landung, berechnet wird.**

Art.17. FLUGVERSÄPÜNG

17.1 Gegenstand

17.1.1 Entschädigung – Im Fall einer Flugverspätung, berechnet auf Grundlage des offiziellen Flugplans, der dem/der Reisenden/der versicherten Person mit den Reiseunterlagen oder per Telefax durch Costa Kreuzfahrten oder seinem Vermittler mitgeteilt wurde, und unabhängig davon, ob diese Verspätung der Fluggesellschaft oder einem Fall höherer Gewalt, wie Streik, Überlastung des Flughafens, ungünstigen Wetterbedingungen oder anderen Ursachen zuzuschreiben ist, entschädigt Europ Assistance die versicherte Person für eine Verspätung des ersten Hin- und/oder Rückflugs von mehr als 8 vollen Stunden mit einem Betrag von 176,00 CHF.

17.1.2 Rückerstattung 75 % der Kreuzfahrt – alternativ zu Punkt 17.1.1, wenn sich der erste Hinflug um mehr als 8 volle Stunden verspätet und die versicherte Person dadurch daran gehindert wird, das Schiff zu betreten, erstattet Europ Assistance 75 % des Gesamtbetrags der Kreuzfahrt (abzüglich der Verwaltungsgebühren für die Anmeldung, der Versicherungsprämien, der Flughafengebühren/Hafengebühren sowie der Visa).

17.2 Ausschlüsse (unter Einbeziehung der in Art. 5 vorgesehenen gemeinsamen Ausschlüsse)

Als „Verspätung“ gilt eine **Änderung des Abflugplans (von mindestens 8 vollen Stunden)**, die innerhalb von **12 Stunden** vor der auf der letzten von Costa Kreuzfahrten oder seinem Vermittler an die versicherte Person übermittelten Mitteilung angegebenen Uhrzeit mitgeteilt wird. Sämtliche der versicherten Person von Costa Kreuzfahrten oder seinem Vermittler vor dieser 12-Stunden-Frist in Hinblick auf die zuletzt bekannt gegebene Abflugzeit mitgeteilten Änderungen, gelten als „Flugänderungen aus betrieblichen Gründen“. Sie gelten in diesem Fall nicht als „Verspätungen“, daher besteht auch kein Anspruch auf Entschädigung.

Art.18. PRIVATHAFTPFLICHT

18.1 Gegenstand

Generali haftet für die Beträge, welche die versicherte Person im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Haftpflicht für Schäden (Kapital, Zinsen und Gebühren) bezahlen muss, die unfreiwillig gegenüber Dritten verschuldet wurden, und zwar im Todesfall sowie bei Personen und Sachschäden infolge eines zufälligen Ereignisses, das während des Gültigkeitszeitraums der Versicherungspolice eingetreten ist. Diese Privathaftpflichtversicherung deckt ausschliesslich private Angelegenheiten, jegliche Haftung in Zusammenhang mit beruflichen Aktivitäten wird ausgeschlossen. Diese Versicherung deckt darüber hinaus Schäden verursacht durch:

- Haustiere in Besitz der versicherten Person;
- Besitz und Nutzung von Fahrrädern, Fahrzeugen und Booten ohne Motor bis zu einer Länge von maximal 6,5 m sowie Golfwägen;
- die Nutzung von Pferden und anderen Tieren, die mit Genehmigung des Eigentümers geritten werden dürfen;
- die Ausübung von nicht professionell ausgeübten Sportarten, einschliesslich Wettkämpfen, sowie Freizeitaktivitäten im Allgemeinen.

18.2 Höchstbetrag

Pro Ereignis und Versicherungszeitraum

- 29.300,00 für Sach- und Personenschäden;
- 117.200,00 CHF für Personenschäden/Verletzung des Körpers;

18.3 Ausschlüsse (unter Einbeziehung der in Art. 5 vorgesehenen gemeinsamen Ausschlüsse)

Folgende Schäden sind von der Versicherung ausgenommen:

- auf betrügerische Handlungen zurückzuführende Schäden, welche die versicherte Person begangen oder versucht hat;

- die sich aus der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ergeben;

- die sich aus Jagdtätigkeit ergeben;

- Diebstahl;

- Fahren von motorisierten Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Strassen oder gleichwertigen Flächen sowie die Navigation von Motorboten und die Nutzung von Luftfahrzeugen;

- die sich aus der Teilnahme an Sportwettkämpfen und deren Veranstaltungen mit oder ohne Kraftfahrzeugen ergeben, es sei denn es handelt sich um Freizeitaktivitäten;

- Besitz und Gebrauch von Waffen und Munition;

- Eigentum Dritter, über das die versicherte Person verfügt, das sie aufbewahrt oder an dem sie Eigentum irgendeiner Art besitzt.

18.4 Transaktion – Anerkennung der Verantwortung

Uns kann keinerlei Anerkennung von Verantwortung und keinerlei Transaktion, die Sie ohne unser Einverständnis angenommen haben, zugewiesen werden. Die Annahme der Tatsachen als solche stellt keine Anerkennung der Haftung dar, genauso wenig wie die Tatsache, einem Opfer einen dringenden Rettungsdienst erwiesen zu haben, wenn es sich um eine Hilfeleistung handelt, zu der jeder verpflichtet ist.

18.5 Verfahren

Generali führt auf eigene Kosten Verhandlungen mit den Geschädigten. Er fungiert in dieser Hinsicht als Vertreter des Versicherungsnehmers und übernimmt mit Bindungswirkung für diesen die Schadensregulierung.

Der Versicherte darf nur mit der Zustimmung des Versicherers direkt mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Schadenersatzansprüche verhandeln,

Forderungen anerkennen, Vergleiche schliessen oder Schadenersatz leisten. Es ist ihm ohne die vorherige Zustimmung des Versicherers untersagt, Ansprüche im Rahmen der vorliegenden Versicherung an Geschädigte oder Dritte abzutreten. Des Weiteren muss er dem Versicherer unaufgefordert alle notwendigen Informationen zum Schaden und zu den Massnahmen des Geschädigten übermitteln. Er muss ihm unverzüglich alle diesbezüglichen Dokumente und Nachweise (insbesondere gerichtliche Unterlagen wie z. B. Vorladungen, Schriftsätze, Urteile usw.) zukommen lassen und ihn nach Möglichkeit bei der Prüfung des Falls unterstützen (Vertragstreue).

Generali bezahlt die Entschädigung in der Regel direkt an die Geschädigten.

Wenn eine Verständigung mit dem Geschädigten nicht möglich ist und es zu einem Gerichtsverfahren kommt, übernimmt der Versicherer auf eigene Kosten die Führung des Zivilprozesses. Eine dem Versicherten ggf. zugesprochene Prozessentschädigung steht dem Versicherer zu, soweit sie zur Deckung persönlicher Auslagen des Versicherten bestimmt ist.

18.6 Rechtsmittel

Was die Rechtsmittel betrifft:

- Wir haben vor Zivilgerichten, Handelsgerichten oder Verwaltungsgerichten diesbezüglich freie Ausübung im Rahmen der Garantien des vorliegenden Vertrags,
- Vor den Strafgerichten können die Rechtsmittel nur mit Ihrem Einverständnis angewandt werden,
- Falls der Streitfall über zivile Interessen hinausgeht, wird uns durch die Verweigerung Ihres Einverständnisses zur Ausübung des in Betracht gezogenen Rechtsmittels das Recht erteilt, von Ihnen eine Entschädigung zu verlangen, die dem Schaden entspricht, der uns hierdurch entsteht.

Sie können sich nicht dagegen widersetzen, dass wir Rekurs gegen einen verantwortlichen Dritten einlegen, wenn dieser durch einen anderen Versicherungsvertrag geschützt ist.

18.7 Gerichtskosten

Wir übernehmen die Prozesskosten, Quittungskosten und andere Bearbeitungskosten. Falls Sie jedoch zu einem Betrag verurteilt werden, der denjenigen des Versicherungsschutzes überschreitet, so übernimmt jeder von uns diese Kosten gemäss seinem jeweiligen im Urteil ausgesprochenen Anteil.

18.8 Unterdeckung:

Für Sachschäden und Schäden an Tieren gilt die Versicherung unter Anwendung einer Unterdeckung auf den rückzahlbaren Schaden in Höhe von 10 %, mit einem Mindestbetrag von 250,00 CHF pro Schadensfall.

18.9 Bestimmungen und Beschränkungen

Die Deckung wird entsprechend dem Risiko gewährt, abhängig von eventuell vorhandenen anderen Haftpflichtpolicen, die das gleiche Risiko abdecken sollen.

18.10 Territoriale Ausdehnung

Die Versicherung ist weltweit gültig, schliesst jedoch Klagen gegen die versicherte Person in den Vereinigten Staaten oder Kanada aus.

18.11 Legislative Quellen

Diese Versicherung unterliegt speziell den Vorschriften der schweizerischen Gesetzgebung. Generali haftet daher nicht für Handlungen, die auf Grundlage ausländischer Rechtsordnungen und anderer als für diesen Versicherungsvertrag geltenden legislativen Quellen vorgeschlagen werden.

Art.19. UNFÄLLE

19.1 Gegenstand

Generali versichert die Unfälle (ausgenommen Luftunfälle), welche die versicherte Person bei Ausflügen und Landgängen erleidet und die innerhalb eines Jahres nach dem Vorfall zum Tod oder zu dauerhafter Invaliderität führen. Generali versichert darüber hinaus auch Unfälle, die während einer Krankheit und Bewusstlosigkeit infolge von Unerfahrenheit, Rücksichtslosigkeit oder Fahrlässigkeit verursacht werden, auch wenn diese schwerwiegend sind. Generali betrachtet folgende Ereignisse als Unfälle:

- Asphyxie (Erstickung) nicht krankhaften Ursprungs;
- Akute Intoxikation (Vergiftung) aufgrund von Verdauungsstörungen oder Einnahme von Substanzen;
- Ertrinken;
- Unterkühlung und Erfrierungen;
- Sonnenbrand oder Hitzeschlag;

Generali betrachtet folgende Ereignisse nicht als Unfälle:

- Hernien, mit Ausnahme von abdominalen Hernien aufgrund von Anstrengungen;

- Herzinfarkte, unabhängig von ihrer Ursache.

19.2 Inkrafttreten und Einsatzfähigkeit

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald die versicherte Person das Schiff verlässt und Land betritt und gilt für die Dauer, die zur Inanspruchnahme der gebuchten Leistungen (Ausflüge und Exkursionen) erforderlich ist. Er erlischt in dem Moment, in dem der Boardingvorgang beginnt, um zurück an Bord des Schiffes zu gelangen.

19.3 Deckungsbeträge

- 29.300,00 CHF im Todesfall;
- 29.300,00 CHF im Fall von dauerhafter Invalidität.

19.4 Ausschlüsse (zusätzlich zu den in Art. 5 vorgesehenen gemeinsamen Ausschlüssen)

Generali leistet keine Entschädigung bei direkten oder indirekten Unfällen aufgrund von:

- Ausübung einer beruflichen Aktivität oder einer bezahlten Arbeit, unabhängig davon, wo und auf welche Weise diese durchgeführt wird;
- Nutzung von Flugzeugen, auch als Passagier (einschliesslich Drachenflieger und Ultraleichtflugzeuge);
- chirurgische Eingriffe, Kontrollen oder medizinische Behandlungen, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen sind;
- Teilnahme an Sportwettkämpfen, auch als Passagier, und deren Veranstaltungen mit oder ohne Kraftfahrzeuge, es sei denn es handelt sich um Freizeitaktivitäten;
- Leichtfertige Handlungen und die Ausübung von Luftsportarten und Luftsport im Allgemeinen, Höhlenforschung, Trampolinspringen mit Skiern oder Wasserski, Freestyle-Skifahren, Freeride abseits der Piste, Bergsteigen, Freiklettern (Freeclimbing), Wildwasser-Rafting, Bungee Jumping sowie alle professionell ausgeübten Sportarten bzw. Sportarten, die eine direkte oder indirekte Vergütung beinhalten.

Darüber hinaus sind die folgenden Punkte von der Versicherung ausgeschlossen:

- Unfälle an Bord des Schiffes [Kreuzfahrt] und in jedem Fall auf einem Wasserfahrzeug jeder Art.

19.5 Regulierungskriterien

Generali bezahlt:

- a) eine Entschädigung im Todesfall oder bei dauerhafter Invalidität, auch wenn dieses Ereignis nach Ablauf der Versicherungsdauer, jedoch innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Unfalls eintritt;
- b) eine Entschädigung für die unmittelbaren, ausschliesslich und objektiv feststellbaren Unfallfolgen jeglicher Art, unabhängig von der körperlichen Verfassung oder bestehenden Erkrankungen und ob diese erst nach dem Unfall aufgetreten sind;
- c) die Schadenssumme, die direkt mit dem Auftragnehmer oder einem Beauftragten festgelegt wird. Im Fall von diesbezüglichen Meinungsverschiedenheiten kann jede Parteien vorschlagen, die Angelegenheit durch einen oder mehrere Schiedsrichter zu regeln, die in einem entsprechendem Rechtsakt bestimmt werden;
- d) im Todesfall die Versicherungssumme an die Begünstigten;
- e) Die Entschädigung kann nicht mit einer Entschädigung für Dauerinvalidität kombiniert werden. Stirbt die versicherte Person an den Folgen dieses besagten Unfalls nach Zahlung einer Entschädigung für Dauerinvalidität, bezahlt Generali den Begünstigten nur die Differenz zwischen der Todesfallleistungen – falls diese höher ist – und dem bereits für die Dauerinvalidität bezahlten Betrag;
- f) Sie erhalten einen Betrag, dessen Höhe im Fall einer dauerhaften Völlinvalidität unter Berücksichtigung der in der Tabelle der Leistungen und Deckungsbeträge bzw. für Ihren Grad der dauernden Teilbehinderung anhand der europäischen Tabelle zur Bewertung der Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität, ohne Berücksichtigung der beruflichen Tätigkeit des Opfers, berechnet und festgelegt wird.

Die Höhe der Entschädigung kann erst nach der Festlegung des Zustands festgelegt werden, das heisst nach dem Zeitpunkt, ab dem sich die Folgen des Unfalls stabilisiert haben.

Für Fälle von Invalidität, die nicht in der europäischen Tabelle zur Bewertung der Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität vorgesehen sind, werden die Entschädigungssätze durch Vergleich des jeweiligen Schweregrads mit den in der Tabelle aufgeführten Fällen festgelegt, ohne dabei die berufliche Tätigkeit des Opfers bei der Bestimmung des Schweregrads der Invalidität zu berücksichtigen.

Verletzungen von bereits vor dem Unfall beeinträchtigten Gliedmassen oder Organen werden nur mit der Differenz zwischen dem Zustand vor und nach dem Unfall entschädigt.

Die Beurteilung der Verletzung eines Gliedes oder Organs kann nicht durch die bereits bestehende Behinderung eines anderen Gliedes oder Organs beeinflusst werden.

Falls Sie medizinisch nachweislich Linkshänder sein sollten, gilt der für die obere rechte Extremität vorgesehene Invaliditätsgrad für die linke obere Extremität und umgekehrt.

Wenn der Unfall zu Mehrfachverletzungen führt, dürfen die einzelnen Invaliditätsgrade insgesamt 100 % nicht übersteigen.

Die Anwendung der Tabelle zur Bewertung der Beeinträchtigung der physischen und psychischen Integrität setzt in allen Fällen voraus, dass die Unfallfolgen nicht durch eine frühere Erkrankung oder ein Gebrechen verschlimmert werden und dass das Opfer eine angemessene medizinische Behandlung erhalten hat.

19.6 Selbstbeteiligung

Es wird keine Entschädigungen für bleibende Invalidität mit einem Invaliditätsgrad von 5 % oder weniger der Gesamtinvalidität gewährt. Liegt der Invaliditätsgrad über diesem Prozentsatz, wird nur für den darüber liegenden Anteil eine Entschädigung gezahlt.

19.7 Begünstigte

Legitime und/oder testamentarische Erben.

Art.20. UNTERSTÜTZUNG FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE ZU HAUSE

20.1 Gegenstand

Bei unvorhergesehener Erkrankung oder einem Unfall von Eltern, Ehegatten, Kindern, Brüdern, Schwestern, Schwiegereltern, Schwiegeröhen, Enkeln und Grosseltern der versicherten Person, die zu Hause in der Schweiz/Liechtenstein geblieben sind (nachfolgend „Familienangehörige“), organisiert und erbringt Europ Assistance rund um die Uhr folgende Leistungen:

Ärztliche Beratung – Europ Assistance stellt 24 Stunden täglich die Ärzte der organisatorischen Unterstützungsstruktur bereit, um sämtliche Informationen und Ratschläge medizinischer und hygienischer Art zur Verfügung zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Service keine Diagnose bietet und auf aus der Ferne von „Familienangehörigen“ gelieferten Informationen basiert.

Versand von Arzneimitteln an „Familienangehörige“ von 20:00 bis 8:00 Uhr und in den Ferien rund um die Uhr. Sollte keiner der zugelassenen Ärzte sofort verfügbar sein, organisiert Europ Assistance auf eigene Kosten den Transfer zur nächstgelegenen Notaufnahme.

HINWEIS: Im Notfall müssen die „Familienangehörigen“ offizielle Rettungsorganisationen kontaktieren. Europ Assistance ist unter keinen Umständen in der Lage, den öffentlichen Gesundheitsdienst in Notfällen zu ersetzen.

Rückerstattung von Heilungskosten – Im Fall eines Unfalls oder einer unerwarteten Erkrankung eines „Familienangehörigen“ der versicherten Person erstattet Europ Assistance die entstandenen Heilungskosten bis zum einem Höchstbetrag von 1.500,00 CHF.

Von der Versicherungsgarantie ausgeschlossen sind:

- Ausgaben für die Behandlung oder Beseitigung von körperlichen Defekten oder genetischen Fehlbildungen, für ästhetische Eingriffe, für Krankenpflege, für Physiotherapie, Thermal- und Schlankheitsbehandlungen, Zahnbehandlungen (ausgenommen infolge des Unfalls erforderlich);
- Kosten für den Kauf oder die Reparatur von Brillen, Kontaktlinsen sowie Kosten für orthopädische Hilfsmittel und/oder Prothesen (ausgenommen infolge des Unfalls erforderlich);
- Kontrolluntersuchungen.

Transport im Krankenwagen, falls erforderlich oder auf Anraten des zuständigen Arztes, um den/die „Familienangehörige(n)“ in das nächstgelegene Krankenhaus zu bringen.

Pflegehilfe – wenn der/die „Familienangehörige“ der versicherten Person nach einem Unfall oder einer Krankheit und innerhalb von dreissig (30) Tagen nach der Entlassung aus dem Krankenhaus pflegebedürftig ist, vorausgesetzt diese Pflege wurde von einem Arzt des Krankenhauses/einer Pflegefachkraft verordnet und steht in Zusammenhang mit dem Zustand, aufgrund dessen der/die „Familienangehörige“ in das Krankenhaus eingeliefert wurde, und findet darüber hinaus in der Schweiz/Liechtenstein statt, sorgt Europ Assistance nach Rücksprache mit dem Bereitschaftsarzt der organisatorischen Unterstützungsstruktur und dem zuständigen Arzt des/der „Familienangehörigen“ der versicherten Person dafür, dass eine Pflegekraft, die Mitglied des registrierten Netzwerkes ist, an den Wohnsitz des/der „Familienangehörigen“ der versicherten Person in die Schweiz/Liechtenstein entsendet wird. Europ Assistance übernimmt die Kosten für die Organisation und Aktivierung des Dienstes sowie die Vergütung des Pflegepersonals bis zu einem Höchstbetrag von 580,00 CHF pro Schadensfall für die gesamte Dauer der Kreuzfahrt der versicherten Person.

Versand von Arzneimitteln nach Hause – die organisatorische Unterstützungsstruktur sorgt für die Bereitstellung und Lieferung von Arzneimitteln 24 Stunden rund um die Uhr. Sollte das benötigte Medikament verschreibungspflichtig sein, kommt das zuständige Personal vor dem Besuch der Apotheke am Wohnsitz der versicherten Person vorbei. Nur die Kosten für das betreffende Medikament gehen zu Lasten der versicherten Person.

Kostenloses Terminmanagement – Die organisatorische Unterstützungsstruktur stellt ihre komplette Datenbank, die Daten über das vereinbarte Gesundheitsnetzwerk enthält, zur Verfügung. Familienangehörige der versicherten Person können sich an die organisatorische Unterstützungsstruktur wenden, wenn sie Informationen oder einen Untersuchungstermin, einen Arztbesuch oder einen Krankenhausaufenthalt benötigen. Abhängig von den jeweiligen Erfordernissen der geplanten Untersuchung oder des Arztbesuches, dem Datum, der gewünschten Uhrzeit und dem Preis wählt die organisatorische Unterstützungsstruktur anhand ihrer Datenbank die Ärzte und/oder Vertragszentren aus, die den Bedürfnissen des/der Familienangehörigen der versicherten Person gerecht werden und vereinbart unter Berücksichtigung eines bevorzugten Zugangs einen Termin im Namen und auf Rechnung der versicherten Person.

Herkömmliches Gesundheitsnetz – Die organisatorische Unterstützungsstruktur ermöglicht die Nutzung ihres nationalen Gesundheitsnetzes bestehend aus Kliniken, Polikliniken, Arztpraxen und Gesundheitseinrichtungen für Facharztbesuche, Diagnostik oder Laboranalysen sowie Krankenhausaufenthalte zu vordefinierten und reduzierten Preisen mit bevorzugtem Zugang.

Art.21. SICHERER TRANSFER – Pannenhilfe

21.1 Gegenstand

Im Fall einer Panne oder eines Unfalls des Fahrzeugs im normalen Strassenverkehr auf öffentlichen Strassen auf der Strecke zum Abfahrtsort der Kreuzfahrt organisiert und erbringt Europ Assistance über seine organisatorische Unterstützungsstruktur rund um die Uhr die folgenden Dienstleistungen:

Pannenhilfe einschliesslich Abschleppdienst für das Fahrzeug vom Ort des Ereignisses zur nächstgelegenen Werkstatt.

Darüber hinaus erstattet Europ Assistance, sollte genügend Zeit bleiben, um nach der Pannenhilfe durch Europ Assistance das Schiff noch vor dem Ablegen zu erreichen, der versicherten Person die Kosten für ein Taxi bis zu einem Höchstbetrag von 350,00 CHF, das die versicherte Person zum Abfahrtsort der Kreuzfahrt bringt.

Erstattung der Verwahrungskosten für das Fahrzeug bis zur Rückkehr der versicherten Person von der Kreuzfahrt – Europ Assistance erstattet der versicherten Person bis zu maximal 30,00 CHF pro Tag für die gesamte Dauer der Kreuzfahrt.

Vorauszahlung von Reparaturkosten – Europ Assistance kann gegebenenfalls eine Vorauszahlung für den Kauf von Ersatzteilen bis zu einem Höchstbetrag von 1.200,00 CHF leisten, allerdings ausschliesslich gegen Vorlage einer Bankgarantie.

Übergabe des Fahrzeugs nach Rückkehr des Kreuzfahrtschiffes am Ankunftshafen – sofern die Reparaturen während der Dauer der Kreuzfahrt durchgeführt werden können und auf ausdrücklichen Wunsch und nach Genehmigung dieser Vorgehensweise durch die versicherte Person.

Ersatzfahrzeug – (alternativ zur Übergabe des Fahrzeugs am Ankunftsort) – falls die Reparaturen während der Dauer der Kreuzfahrt nicht durchgeführt werden können, stellt

Europ Assistance der versicherten Person nach Abschluss der Kreuzfahrt einen Mietwagen mit bis zu maximal 1.600 Kubikmetern zur Verfügung (abhängig von der Verfügbarkeit vor Ort), damit die versicherte Person an ihren Wohnort/zur ihrer Wohnung zurückkehren kann. **Falls die Zeit nicht ausreicht, um das Schiff vor dem Ablegen zu erreichen**

In diesem Fall werden die Kosten für die Rückreise der versicherten Person und ihrer Passagiere bis zum Wohnort/der Wohnung bis zu einem Höchstbetrag von 350,00 CHF erstattet.

Darüber hinaus werden die Kosten für die Überführung des Fahrzeugs in die von der versicherten Person angegebene Werkstatt bis zu einem Höchstbetrag von 580,00 CHF erstattet.

SCHADENMELDUNG

Art.22. PFLICHTEN IM SCHADENSFALL

Die Bestimmungen dieses Artikels sind in der Übersicht zu den Verfahren zur Schadenmeldung zusammengefasst.

BENACHRICHTIGUNG – VOR DEM BEGINN DER KREUZFahrt

Reiserücktritt TOP

Sollte ein entsprechendes Ereignis eintreten, muss die versicherte Person (oder ihr Anspruchsberechtigter) die Kreuzfahrt unmittelbar direkt bei Costa Kreuzfahrten oder über die Agentur, über die sie gebucht wurde, stornieren und

– vor 24:00 Uhr des unmittelbar auf den Tag des Ereigniseintritts folgenden Tages eine Meldung an Europ Assistance übermitteln – und zwar mit einer der folgenden Methoden:

– telefonisch unter der Nummer +41 44 511 21 24, 24 Stunden täglich erreichbar

– über das Internet auf der Website www.roleurop.com/costa

– per Fax unter der Nummer +34915149950

Bitte folgende Angaben bereithalten:

– die Europ Assistance Kartennummer;

– Name, Vorname, Adresse, Steuernummer und Telefonnummer der Personen, die von der Kreuzfahrt zurücktreten;

– die Umstände und den Grund für den Rücktritt (im Krankheitsfall bitte die Art der Erkrankung, eine mögliche Diagnose und die Krankheitsprognose angeben);

– das voraussichtliche Abreisedatum;

– die Kosten der Kreuzfahrt pro Person;

– die Buchungsnummer (Aktenzeichen), die auf der von Costa Kreuzfahrten GmbH vor Beginn der Kreuzfahrt an die Agentur übermittelten Buchungsbestätigung zu finden ist;

– den Standort der versicherten Person und möglicher von den oben genannten Versicherungsfällen betroffenen Personen, damit ein Vertrauensarzt von Europ Assistance eine Überprüfung durchführen kann;

unter Angabe von: Art der Erkrankung, Beginn und Ende der Erkrankung oder Art des Versicherungsfalles.

Im Anschluss an die Meldung erhält die versicherte Person die Schadensnummer, die als Referenz in allen an Europ Assistance gesendeten Mitteilungen angegeben werden muss.

BENACHRICHTIGUNG – IM BEDARFSFALL WÄHREND DER KREUZFahrt

• Gesundheitsdienstleistungen /Krankenhausaufenthalt

• Juristischer Beistand

• Unterstützung zu Hause für Familienangehörige

• Pannenhilfe – Sicherer Transfer

Die versicherte Person (oder ihr Anspruchsberechtigter) ist angehalten, die organisatorische Unterstützungsstruktur zu kontaktieren, die rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr, unter der auf dem vor der Abreise auszudruckenden Versicherungsschein angegebenen Telefonnummer erreichbar ist. Bitte folgende Angaben bereithalten:

– die Europ Assistance Kartennummer;

– die Umstände und den Ort des Ereignisses;

– Name, Vorname und Telefonnummer unter der die versicherte Person erreichbar ist.

BENACHRICHTIGUNG – ERSTATTUNGSANSPRÜCHE IM RAHMEN VON VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

• Gepäck

• Direkt anfallende Heilungskosten [die nicht aus einem Krankenhausaufenthalt entstehen]

• Stornierung von Ausflügen

• Abbruch der Kreuzfahrt

• Flugverspätung

• Haftpflicht

• Unfälle

Nach der Rückkehr nach Hause übermitteln Sie die Meldung über einen der folgenden Wege an Europ Assistance:

– telefonisch unter der Nummer +41 44 511 21 24, 24 Stunden täglich erreichbar (ausgenommen Haftpflicht- und Unfallmeldungen)

– über das Internet auf der Website www.roleurop.com/costa (ausgenommen Haftpflicht- und Unfallmeldungen)

– auf dem Postweg - Europ Assistance Service de liquidation des sinistres (Abteilung für Schadensregulierung) - Departamento de Gestión de Pagos - P.O. BOX 36347 28020 MADRID (SPANIEN)

– per Fax unter der Nummer +34915149950

Bitte folgende Angaben bereithalten:

– die Europ Assistance Kartennummer;

– die Umstände des Ereignisses;

– persönliche Angaben, die Steuernummer und Kontaktdaten;

– den Namen des Kontoinhabers und den IBAN-Code.

Bei Meldung per „Postweg und/oder Fax“ kann das „Quick“-Verfahren, das eine Rückerstattung innerhalb von 15/30 Tagen ab dem Eingang der vollständigen Unterlagen vorsieht, leider nicht genutzt werden. Senden Sie uns gegebenenfalls im Anschluss für jeden Versicherungsfall alle erforderlichen Unterlagen, wie nachstehend im Einzelnen aufgeführt.

VORZULEGENDE UNTERLAGEN

Reiserücktritt

Nach einer Meldung per Telefon oder Internet senden Sie die folgenden Unterlagen bitte auf dem Postweg an Europ Assistance Service de liquidation des sinistres (Abteilung für Schadensregulierung) - Departamento de Gestión de Pagos - P.O. BOX 36347 28020 MADRID (SPANIEN):

– die Originalunterlagen, aus denen die Ursache des Rücktritts hervorgeht (wenn es sich um eine ärztliche Bescheinigung handelt, muss auf dieser Bescheinigung die Krankheit und die Anschrift der kranken oder verletzten Person angegeben sein);

– eine Kopie der Unterlagen, die eine Verbindung zwischen der versicherten Person und einer möglichen anderen Person bescheinigen, die den Reiserücktritt verursacht hat.

– im Fall eines Krankenhausaufenthalts: eine Kopie der Originalkrankakte;

– im Todesfall: eine Sterbeurkunde;

– Eine Kopie des Anmeldeformulars für die Kreuzfahrt und entsprechende Zahlungsnachweise;

– eine Kopie des Strafkontoauszugs von Costa Kreuzfahrten GmbH ;

– Ein Exemplar der Kreuzfahrtunterlagen, im Original bei Vertragsstrafe auf den Gesamtbetrag;

– den Namen des Kontoinhabers und den IBAN-Code.

Stornierung von Ausflügen (im Rahmen der Kreuzfahrt gebucht)

– Das ärztliche Attest in Originalausführung, das die Ursache für den Verzicht auf die Ausflüge enthält und die Krankheit belegt;

– eine Kopie der Unterlagen, die eine Verbindung zwischen der versicherten Person und einer möglichen anderen Person bescheinigen, die den Rücktritt verursacht hat.

– eine Kopie des Anmeldeformulars für die Kreuzfahrt gemeinsam mit den Zahlungsbelegen, welche die vor der Abreise gebuchten Ausflüge nachweisen.

Rückerstattung von Heilungskosten

– das ärztliche Attest oder die Dokumentation, die das Ereignis bescheinigt;

– einen Originalnachweis der tatsächlich angefallenen Kosten.

Gepäck

Bei verspäteter Aushändigung oder Nichtzustellung des Gepäcks durch das Luftfahrtunternehmen oder bei Beschädigung des Inhalts:

– der Gepäckschadensbericht (Property Irregularity Report) im Fundbüro (Lost and Found);

– eine Kopie des Flugtickets und des Gepäckscheins;

– eine Kopie des an das Luftfahrtunternehmen gerichteten Beschwerdebriefes;

– die abschliessende Antwort des Luftfahrtunternehmens, in der das Datum und die Uhrzeit der verspäteten Lieferung und/oder der Beschädigung des Inhalts oder der dauerhafte Verlust des Gepäcks sowie der im Rahmen seiner Haftung gezahlte Betrag bescheinigt werden;

– eine detaillierte Liste der fehlenden und nicht ausgelieferten Artikel, die im Notfall neu gekauft werden müssen;

– Die Originalkaufbelege der dringend benötigten und daher neu gekauften persönlichen Gegenstände.

Im Schadensfall:

– seitens des Luftfahrtunternehmens: das Originalexemplar des Gepäckschadensberichts (Property Damage Report), der im Fundbüro am Flughafen (Lost and Found) ausgestellt wurde.

– seitens eines anderen Beförderungsunternehmens: das von der zuständigen Costa Kreuzfahrten Struktur ausgestellte Originalzertifikat.

– Reparaturrechnungen oder eine Erklärung über irreparable Schäden an beschädigtem Gepäck, die von einem Händler oder einem Branchenspezialisten auf Papier mit Briefkopf ausgestellt wurde.

Bei Diebstahl, Taschendiebstahl oder Einbruch:

– eine Kopie der bei der zuständigen Behörde am Ort des Vorfalles eingereichten Beschwerde gemeinsam mit einer detaillierten Liste der fehlenden Gegenstände und ihres jeweiligen Wertes;

– im Fall eines Diebstahls die Kopie der an den für den Schaden Verantwortlichen (Beförderungsunternehmen, Hotelier etc.) übermittelten Beschwerde und seine Antwort.

Abbruch der Kreuzfahrt

Einen Auszug des Buchungskontos.

Flugverspätung

– Die offizielle Mitteilung des von Costa Kreuzfahrten GmbH übermittelten Reiseplans, in dem die planmässige Abflugzeit des Fluges bestätigt wird, sowie alle nachfolgenden Änderungen.

Darüber hinaus nur in dem Fall, wenn die Erstattungsleistung von 75 % für die Kreuzfahrt anwendbar ist

– Einen Auszug des Buchungskontos;

– den Zahlungsbeleg für die Kreuzfahrt.

Costa Kreuzfahrten GmbH muss im Namen der versicherten Person eine schriftliche Bescheinigung des Luftfahrtunternehmens vorlegen, aus der die Ursache und die tatsächliche Verspätung im Vergleich zu den planmässigen Flugzeiten hervorgehen.

Privathaftpflicht

– Die schriftliche Aufforderung der Gegenpartei, eine Quantifizierung des Schadens zu übertragen;

– eine förmliche Erklärung über bestehende weitere Versicherungen, die als Risikogarantie abgeschlossen wurden.

Unfälle

– Ein ärztliches Erstattet und alle nachfolgenden Atteste, die den Verlauf der Läsionen dokumentieren;

– wenn der Unfall den Tod der versicherten Person verursacht hat oder wenn diese während der Behandlung stirbt, müssen die anspruchsberechtigten Personen und/oder die Begünstigten Europ Assistance unverzüglich über diesen Umstand in Kenntnis setzen.

SENDEN SIE SÄMTLICHE UNTERLAGEN UND NACHWEISE

an Service de liquidation des sinistres (Abteilung für Schadensregulierung) –
Departamento de Gestión de Pagos - P.O. BOX 36347 28020 MADRID (SPANIEN)

Wichtiger Hinweis für alle Versicherungsgarantien:

- Senden Sie die Unterlagen und Belege **nur einmal** und **nur vollständig**, das heisst wenn sie alle geforderten Elemente enthalten – im Fall von Teilzusendungen oder bei Zusendung von unvollständigen Unterlagen kann der Versicherungsanspruch nicht erfasst werden. Die Bearbeitung kann nur nach Erhalt sämtlicher Unterlagen erfolgen.
- Der Begriff „Meldung“ bezeichnet die Mitteilung des Schadens, die durch die versicherte Person an Europ Assistance übermittelt werden muss (diese Meldung ist nicht gleichzusetzen mit der Zusendung der Unterlagen).
- Europ Assistance behält sich in jedem Fall das Recht vor, zusätzliche, möglicherweise für die erforderlichen Prüfungen und Nachweise benötigte Unterlagen anzufordern.

COSTA QUICK SCHNELLMELDUNGSVERFAHREN

Vom Quick-Verfahren ausgenommen sind: die Schadensansprüche „Assistenz“, „Unfälle“ und „Reise-Privathaftpflicht“. Diese werden über herkömmliche Bearbeitungsverfahren abgewickelt. Durchführung der Schadenmeldung ausschliesslich

– telefonisch unter der Nummer +41 44 511 21 24, 24 Stunden täglich erreichbar

– über das Internet auf der Website www.roleurop.com/costa

Europ Assistance garantiert, dass die Akte innerhalb von 15 Tagen nach Übermittlung der vollständigen Unterlagen über das Internet bzw. innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung der vollständigen Unterlagen auf dem Postweg und/oder per Fax bearbeitet und geschlossen wird. Andernfalls verpflichtet sich Europ Assistance, den Betrag zu erstatten, der den Kosten der Versicherungspolice nach Abzug der Versicherungssteuern entspricht. Bei der Berechnung der für die Bearbeitung und den Abschluss des Schadensfalls vorgesehenen Tage werden Verzögerungen durch die für die Bearbeitung der Zahlungen zuständigen Banken nicht berücksichtigt, da Europ Assistance dafür keine Verantwortung übernimmt. Bei der Berechnung der für die Bearbeitung und den Abschluss des Schadensfalls vorgesehenen Tage werden Verzögerungen durch die für die Bearbeitung der Zahlungen zuständigen Banken nicht berücksichtigt, da Europ Assistance dafür keine Verantwortung übernimmt. Erfolgt die Meldung über andere Wege, d.h. weder telefonisch noch über das Internet, erfolgt die Schadensregulierung nach herkömmlichen Bearbeitungsverfahren. Die Eröffnung eines Schadensfalls über die organisatorische Unterstützungsstruktur ist nicht im Quick-Verfahren vorgesehen und kann auch nicht nachträglich aktiviert werden. Sämtliche Schadensfälle, mit Ausnahme von Versicherungsleistungen, können Europ Assistance auf dem Postweg (an die unten angegebene Adresse) mitgeteilt werden, in diesem Fall steht das „Quick-Verfahren“ jedoch nicht zur Verfügung.

WICHTIG! Lesen Sie sich speziell für die „Reiserücktritt“ Garantie sorgfältig die jeweiligen Schadenmeldungsverfahren und die angewendeten Unterdeckungen in den dazugehörigen Abschnitten durch.

Europ Assistance

Service de liquidation des sinistres (Abteilung für Schadensregulierung) –
Departamento de Gestión de Pagos - P.O. BOX 36347 28020 MADRID (SPANIEN)

„Insel Costa“ Service-Informationen:

[Dieser Service ist nicht für Schadenmeldungen verfügbar]

Europ Assistance stellt den Kunden von Costa Kreuzfahrten eine organisatorische Unterstützungsstruktur zur Verfügung, die rund um die Uhr an sieben (7) Tagen die Woche bereit steht, um:

- Sie über die Leistungen des vorliegenden Versicherungsprogramms zu informieren;
- Ihnen Informationen zu den im Schadensfall zu befolgenden Verfahren zu liefern;
- auf Wunsch der versicherten Person die Norm für den Versicherungsschein per Fax oder E-Mail zu übermitteln.

Insel Costa Nummer +41 44 511 21 24

BEDINGUNGEN FÜR DEN ABSCHLUSS VON VERSICHERUNGSPAKETEN**BEDINGUNGEN FÜR DEN ABSCHLUSS VON VERSICHERUNGSPAKETEN**

– Im Fall eines Abschlusses muss jeder Kunde/Reisende zum Zeitpunkt der Buchung die Versicherungsprämie entsprechend den jeweiligen Reisekosten bezahlen (einschliesslich der in diesem Zusammenhang gebuchten Ausflüge), wie in der nachstehenden „Individuellen Prämientabelle“ angegeben und für die Art der abgeschlossenen Versicherung relevant.

– Die Gesamtkosten der Reise (einschliesslich der in diesem Zusammenhang gebuchten Ausflüge) müssen gedeckt sein.

– Sollte die Versicherung nur einen Teil der Reisekosten decken, erstattet Europ Assistance die Vertragsstrafe anteilig in dem oben genannten Verhältnis.

– Diese Begrenzung entfällt, wenn das maximal versicherbare und tatsächlich versicherte Kapital geringer ist als die Kosten der Kreuzfahrt.

– Die Versicherungsprämie kann nicht von den individuellen Kosten der Kreuzfahrt, deren Bestandteil sie ist, getrennt werden und ist nicht erstattungsfähig.

– Die Option für die MULTI-RISK-TOPVERSICHERUNG 2123-2105 muss zum Zeitpunkt der Buchung von allen in der gleichen Akte registrierten Beteiligten ausgeübt werden.

BESCHWERDEN – STREITIGKEITEN

Wir bemühen uns, Ihnen den bestmöglichen Service zu bieten. Im Falle von Unzufriedenheit können Sie Ihre Beschwerde jedoch zunächst per Post an folgende Adresse senden oder die untenstehende E-Mail verwenden:

Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG

Claims Department

Avenue Perdretemps 23

PLZ 3200

1260 Nyon

Schweiz

oder

travel@europ-assistance.ch

ZUSAMMENFASSUNG DER SCHADENMELDUNGSVERFAHREN
Gültig für die MULTI-RISK TOPVERSICHERUNG 2123-2105

Garantien	Meldungsverfahren (Benachrichtigung von Europ Assistance über den Schaden)	Meldungsfrist	Bearbeitungsweise des Schadens	Deckung	Übermittlung der Unterlagen nach erfolgter Schadenmeldung
❖ Reiserücktritt TOP	Telefonnummer +41 44 511 21 24	Vor 24:00 Uhr des auf den Ereigniseintritt folgenden Tages	Zugriff auf das „Quick-Verfahren“	Anwendung von Standarddeckungsleistungen - 0 % Todesfall/ Krankenhausaufenthalt - 15 % sonstige medizinische Ursachen - 20 % nicht-medizinische Ursachen	Auf dem Postweg an Europ Assistance Service de liquidation des sinistres (Abteilung für Schadensregulierung) – Departamento de Gestión de Pagos - P.O. BOX 36347 28020 MADRID (SPANIEN) FAX +34915149950
		Nach 24:00 Uhr des auf den Ereigniseintritt folgenden Tages	Zugriff auf das „Quick-Verfahren“	Anwendung von höheren Deckungsleistungen (30 %)	
	Internet: www.roleurop.com/costa	Vor 24:00 Uhr des auf den Ereigniseintritt folgenden Tages	Zugriff auf das „Quick-Verfahren“	Anwendung von Standarddeckungsleistungen - 0 % Todesfall/ Krankenhausaufenthalt - 15 % sonstige medizinische Ursachen - 20 % nicht-medizinische Ursachen	
		Nach 24:00 Uhr des auf den Ereigniseintritt folgenden Tages	Zugriff auf das „Quick-Verfahren“	Anwendung von höheren Deckungsleistungen (30 %)	
	Sonstige Wege	Kein Zugriff auf das „Quick-Verfahren“		Anwendung von höheren Deckungsleistungen (30 %)	
❖ Gepäck ❖ Rückerstattung von Heilungskosten ❖ Abbruch der Kreuzfahrt ❖ Flugverspätung	Telefonnummer +41 44 511 21 24	Nach Rückkehr von der Kreuzfahrt	Zugriff auf das „Quick-Verfahren“	-	
	Internet: www.roleurop.com/costa	Nach Rückkehr von der Kreuzfahrt	Zugriff auf das „Quick-Verfahren“		
	Sonstige Wege	Nach Rückkehr von der Kreuzfahrt	Kein Zugriff auf das „Quick-Verfahren“		
❖ Haftpflicht ❖ Unfälle	Per Post: Europ Assistance Service de liquidation des sinistres (Abteilung für Schadensregulierung) – Departamento de Gestión de Pagos - P.O. BOX 36347 28020 MADRID (SPANIEN) FAX +34915149950	Innerhalb von 30 Tagen	Kein Zugriff auf das „Quick-Verfahren“	-	
❖ Gesundheitsdienstleistungen und Krankenhausaufenthalt ❖ Juristischer Beistand ❖ Unterstützung zu Hause für Familienangehörige ❖ Pannenhilfe – Sicherer Transfer	Kontaktieren Sie die zuständige organisatorische Unterstützungsstruktur 24 Stunden täglich, 365 Tage im Jahr unter der Nummer +41 44 511 21 24			-	

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN MULTI-RISK TOPVERSICHERUNG 2123-2105

KONTAKTAUFNAHME MIT EUROP ASSISTANCE

Im Bedarfsfall steht Ihnen die organisatorische Unterstützungsstruktur von Europ Assistance überall und jederzeit rund um die Uhr zur Verfügung.

Das geschulte Personal der organisatorischen Unterstützungsstruktur steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite und ist stets bereit einzugreifen oder über die am besten geeigneten Verfahren zu informieren, um Probleme jeder Art zu lösen und Ausgaben zu genehmigen.

**WICHTIG: Treffen Sie keine Entscheidungen ohne vorherige telefonische Rücksprache mit der organisatorischen Unterstützungsstruktur unter der Nummer:
+41 44 511 21 24**

Geben Sie bitte die folgenden Informationen an:

- Art der benötigten Unterstützung
- Name und Vorname
- Europ Assistance Kartenummer
- Die Adresse, an der Sie sich befinden
- Telefonnummer

ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER LEISTUNGEN UND DECKUNGSBETRÄGE

DECKUNGSSCHUTZ	HÖCHSTGRENZEN/DECKUNGSLEISTUNG
Gesundheitsdienstleistungen (einschliesslich weltweiter Ambulanzflüge)	Siehe detaillierte Beschreibung der Versicherungsgarantien
Medizinische, Krankenhaus- und Operationskosten Mit den folgenden Sublimiten: - Krankenhausaufenthalt mit Direktzahlung - Krankenhausaufenthalt mit stationärer Behandlung an Bord und Direktzahlung - Transport vom Ort des Ereignisses zur medizinischen Einrichtung - sonstige Kostenerstattungen - zahnärztliche Notfallversorgung	Gesamt 126.750 CHF 117.200 CHF 5.800 CHF 2.300 CHF 1.200 CHF 250 CHF
Reiserücktritt TOP	Gesamtkosten der Reise Max. 14.000 CHF pro Person In jedem Fall max. 70.000 CHF pro Kabine
Stornierung von Ausflügen (zuvor gebucht)	70 % der Kosten
Gepäck	Schäden Kauf von Grundbedarfsartikeln 3.000 CHF 470 CHF
Unfälle „Ausflüge und Exkursionen“	Tod dauerhafte Invalidität 29.300 CHF 29.300 CHF
Reiseprivathaftpflicht	Sachschäden/Schäden durch Haustiere Personenschäden 29.300 CHF 117.200 CHF
Juristischer Beistand	Rechtsanwalt Kaution 5.800 CHF 29.300 CHF
Flugverspätung Hin- und Rückflug > 8 h – Entschädigung	176 CHF
Flugverspätung Hin- und Rückflug > 8 h – Rückerstattung der Kreuzfahrt (im Fall einer Verspätung, die ein rechtzeitiges an Bord gehen verhindert)	Pro rata 75 %
Abbruch der Kreuzfahrt	Pro rata max. 6.100 CHF
Unterstützung für Familienangehörige zu Hause	Siehe detaillierte Beschreibung der Versicherungsgarantien
Sicherer Transfer – Pannenhilfe	Siehe detaillierte Beschreibung der Versicherungsgarantien